

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

15 (22.2.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Todes-Anzeige.



Heute nacht entschlief rasch und unerwartet, versehen mit den hl. Sterbe-Sakramenten, unser lieber Vater, Schwieger-Vater und Großvater, der

Privatmann

Friedr. Klapproff

im 83. Lebensjahre.

Ettlingen, Erfurt, den 21. Februar 1918.

Georg Klapproff, Fabrikdirektor,
Dorothea Klapproff, geb. Fromm,
Johannes Klapproff, Lehrer,
Augusta Klapproff, geb. Drewes,
Fritz Klapproff, Lt. d. Res. i. Felde,
Georg Klapproff, Lt. d. Res. i. Felde,
Lina Klapproff,
Maria Klapproff.

Die Beerdigung findet in seiner Heimat Heiligenstedt statt.

Das Feldheer braucht dringend
Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte! Helft dem Heere!

Ein Paar gute
Frauen-Stiefel
(Nr. 42) zu verkaufen.
6) Hildstraße 7.

Wolfshund



entlaufen.
Wiederbringer er-
hält Belohnung.
Vor Ankauf wird
gewarnt! Abzugeben bei
Hilfsverwalter Wöhrle oder
bei der Polizei. (9)

Sofort gesucht mehrere
tüchtige

Maschinen-

Näherinnen
für **Wäusen und Hofen.**
Karlsruherstraße 18, 2. St.

Vordrude

für **Kriegswochenhilfe:**

1. Antrag a. Kriegswochenhilfe.
2. Beschleunigung i. Erlangung
von Stillschließ.

Wir empfehlen uns zur
Lieferung.

Buch- und Steindruckerei
R. Barth.

Inserat

finden im
Mittelbadischen

Kurier

die

größte Verbreitung

und bringen

sicheren Erfolg!

Bekanntmachung.

Morgen Samstag, den 23. Februar, von nachm.
2 Uhr ab erfolgt die Ausgabe von Fleisch im Schlachthaus an die Buchstaben M-3.

Der Preis beträgt 1 Mt. 20 Pfg. für das Pfund.
Es erhalten aber nur diejenigen Haushaltungen der genannten Buchstaben Fleisch, welche sich i. H. für den Bezug von Freibantfleisch in der Liste, welche auf der Polizeiwache aufgelegt, vormerken ließen. Alle übrigen Haushaltungen erhalten kein Fleisch.

Zu dieser Ausgabe werden Nummercheine ausgegeben und sind solche von den Bezugsberechtigten von morgen Samstag vormittag von 8-10 Uhr auf der Polizeiwache erhältlich.

Fleischkarten sind mitzubringen.

Ettlingen, 22. Februar 1918.

Bürgermeisteramt:

Huegel.

Müller.

Stoffisch-Verkauf.

Am Samstag, den 23. Februar, vormittags 8-10 Uhr werden in der städtischen Verkaufsstelle im Rathaus frühgewaschene Stoffische zum Preise von 1,45 Mt. für das Pfund verkauft.

Ettlingen, den 22. Februar 1918.

Bürgermeisteramt.

Zum sofortigen Eintritt werden noch

Schlosser, Dreher

und

Maschinenarbeiter

gesucht.

Maschinenfabrik Lorenz
Ettlingen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Barth in Ettlingen

Ämtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die
Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mt.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 18. - Kronenstraße 26.

Nr. 15.

Ettlingen, Freitag, den 22. Februar.

1918.

Reichsreisebrotmarken betr.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle in Berlin hat beschlossen, eine Aenderung in Gestaltung und Farbe der Reichsreisebrotmarken eintreten zu lassen.

Es kommen dahin zwei verschiedene Arten von Karten zur Ausgabe und zwar solche, welche auf 50 Gramm Gebäck und solche, welche auf 500 Gramm Gebäck lauten.

Beide Karten sind auf einem Wertpapierunterdruck mit dem laufenden Wasserzeichen gefertigt.

Die auf 500 Gramm lautenden Marken sind auf rot-grauem Grund mit grauem Reichsadler und schwarzen Zahlen gedruckt.

Die auf 50 Gramm lautenden Marken sind auf blau-grauem Untergrund, grauem Reichsadler und roten Zahlen-Druck hergestellt.

Die Gültigkeit dieser neuen Reichsreisebrotmarken tritt sofort in Kraft.

Die bisherigen Reichsreisebrotmarken auf weißem Papier mit schwarz und rotem Ausdruck mit grauem Reichsadler verlieren am 15. März 1918 ihre Gültigkeit.

Vom 16. März ist die Annahme dieser Marken verboten.

Sämtliche von Bäckern, Gastwirten etc. bis einschließlich 15. März vereinnahmten Reichsreisebrotmarken alter Art sind unverzüglich an den Kommunalverband zur Ablieferung zu bringen.

Für nach dem 20. März beim Kommunalverband eingehende alte Reichsreisebrotmarken kann keine Gutschrift mehr erfolgen.

Bekanntmachung.

Milchversorgung betr.

Die nachgenannten Personen sind als Beauftragte des Kommunalverbandes im Sinne des § 5, Kontrolleur Kiefer außerdem als Ueberwachungsperson im Sinne des § 4 der Verordnung vom 26. November 1917, bestellt:

1. Gemeinderat Hellmann, Ettlingen und Metzgermeister Sigmund Machol, Ettlingen für Malsch.
2. Handelsmann Berth. Mayer, Ettlingen für die Gemeinden Bruchhausen, Ettlingenweiler, Oberweiler, Sulzbach und Fochheim.
3. Handelsmann Lippmann Mayer, Ettlingen für die Gemeinden Mörsch, Neuburgweiler, Pfaffenrot und Schielberg.
4. Landwirt Florian Weber in Mörsch für die Gemeinden Schluttenbach, Speffart, Schöllbronn, Wölkersbach und Burbach.
5. Landwirt Stefan Oberle, Mörsch für die Gemeinden Ettlingen, Busenbach, Reichenbach und Ehenrot.

6. Kontrolleur Kiefer der Landesfettstelle für sämtliche Gemeinden.

Ettlingen, den 11. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Die Errichtung und den Betrieb von Sprengstoff- und Munitionsfabriken betr.

Unsere Bekanntmachung vom 22. August 1917 (Amtsverkündiger Nr. 71 vom 1. September 1917), wonach während des Krieges für Sprengstoff- und Munitionsfabriken eine von dem selbst. Generalkommando unter besonderen Bedingungen zu erteilende vorläufige Bau- und Betriebslaubnis vorgesehen ist, findet auch Anwendung auf Sprengstofflager (für Sprengmittel und Schießmittel) außerhalb von Betriebsstätten, für deren Genehmigung sonst im allgemeinen die Landespolizeibehörden zuständig sind. Die Gesuche um vorläufige Bau- und Betriebslaubnis sind in allen Fällen mit den in den §§ 16 ff der Gewerbeordnung und in der bad. Vollzugsverordnung hierzu vorgeschriebenen Unterlagen beim Bezirksamt einzureichen.

Ettlingen, den 12. Februar 1918.

Gr. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Kartoffelhöchstpreise betr.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (R.G.Bl. S. 243) und auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 (R.G.Bl. 1914 S. 516, 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253) wurden, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle, die Preise für den Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1917 durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher wie folgt festgesetzt:

1. Beim Verkauf in Mengen bis zu 12 Zentner:
 - a) ab Acker oder Keller auf höchstens Mt. 6.- für den Zentner;
 - b) frei Verladestelle des Versandortes einschließlich der Kosten des Einladens daselbst auf höchstens Mt. 6.30 für den Zentner.
2. Beim Verkauf in Mengen über 12 Zentner, einschließlich Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn verfrachtet wird, sowie der Kosten des Einladens daselbst, auf höchstens 6 Mt. für den Zentner.
3. Bei Lieferung der Kartoffeln durch den Erzeuger vor das Haus des Verbrauchers ohne Rücksicht darauf, in welchen Mengen die Kartoffeln geliefert